

Vereinssatzung

Kizuna Dojo Karate Do e. V.



Stand 28.09.2025

Vereinssatzung

Kizuna Dojo Karate Do e. V.

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kizuna Dojo Karate Do e.V.“ Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eutin eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eutin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Karatesports im Sinne des Deutschen Sportbundes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Organisation von Trainingszeiten und Hallen, die Teilnahme an Lehrgängen und Wettkämpfen, Trainingslagern und Fortbildungen verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Eutin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“, gemäß § 52 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Juristische Personen, die die Zwecke des Vereins regelmäßig fördern, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag gemäß aktuellem Antragsformular des Kizuna Dojo Karate Do e.V. zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied oder dessen gesetzliche Vertreter für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, bzw. sich mit dem Einzug der Beiträge über die Bildungskarte einverstanden erklärt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und am Vereins- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Passive Mitglieder können außer am sportlichen Betrieb an allen sonstigen Veranstaltungen, Versammlungen, Treffen teilnehmen. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

(5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Das künftige Ehrenmitglied muss nach der Wahl gefragt werden, ob es die Wahl annimmt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und können als Trainer im Verein tätig sein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Tod
- durch Streichung aus der Mitgliederliste
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(2) Der Austritt ist durch eine schriftliche Kündigungserklärung an die Geschäftsadresse des Vereins oder per Mail an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt und somit das Ende der Beitragsforderung erfolgt frühestens nach Ablauf des auf den Austritt folgenden Monat. Wird eine Kündigung im laufenden Monat abgegeben, wird der Vereinsbeitrag letztmalig im darauffolgenden Monat erhoben.

(3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a. Satzungsmäßige Verpflichtungen nicht erfüllt
- b. Beiträge und/ oder Gebühren trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt
- c. Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt
- d. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- e. sich grob unsportlich verhält

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(4.1) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu diesem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

(4.2) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Der Ausschlussgrund wird mit Bekanntgaben an das betroffene Mitglied wirksam.

(4.3) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit den Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann verfasst werden, wenn nach der postalischen Versendung der schriftlichen Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied dieser Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.

(5.1) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Vorstandsmitglied, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragsverpflichtungen, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtung des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ab Vollendung des sechzehnten Lebensjahr hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Aufnahmegebühren und Beiträge, die Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung niedergeschrieben. Die Beiträge sind Monatsbeiträge.
- (2) Die Beiträge werden via SEPA-Lastschriftinzugsverfahren oder Einzugsermächtigung von dem Konto für Bildung und Teilhabe (Bildungskarte) durch den Verein eingezogen.
- (3) Ehrenmitglieder und Trainer (Übungsleiter) sind von der Beitragspflicht befreit. Die Befreiung von der Beitragspflicht gilt erst wenn der Verein länger als ein Jahr besteht.
- (4) Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch das jeweilige Fördermitglied selbst festgelegt wird.
- (5) In besonderen Härtefällen kann auf Antrag eine Beitragsänderung durch den Vorstand bewirkt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung folgender Angelegenheiten:
 - a. Die Änderungen der Satzung
 - b. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - c. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d. Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - e. Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - f. Die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - g. Die Entlastung des Vorstandes
 - h. Die Auflösung des Vereins
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat
- (4) Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang in den Trainingsräumen und Einladung im digitalen Klubraum. Zwischen Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen.

- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie sollte folgende Punkte enthalten:
1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder;
 2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
 3. Entlastung des Vorstandes (Gesamtvorstand);
 4. Vorstandswahlen, soweit erforderlich;
 5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 6. Wahl von Ausschüssen, soweit erforderlich;
 7. Wahl von zwei Kassenprüfern;
 8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 9. Satzungsänderungen;
 10. Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen und ergänzt werden sollen, kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Der Vorsitzende entscheidet über den Antrag und die Hinzunahme zur Tagesordnung.
Anträge die nicht vom Vorstand zur Tagesordnung aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für die Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal drei Mitgliedern:
1. dem/der 1. Vorsitzenden,
 2. dem/der 2. Vorsitzenden und Schriftführer/in,
 3. dem/der Kassenführer/in.
- (2) Der 1., 2. Vorsitzende und der/die Kassenführer/-in sind gemeinsam Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie leiten gemeinsam die Geschäfte und vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vertretungsberechtigte. Der Posten der Kassenführung kann auch von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden ausgeübt werden. In diesem Fall besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern.
- (3) Dem Vorstand des Vereins obliegen weiterhin folgende Aufgaben:
- a. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Die Aufführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d. Die Anfertigung des Jahresberichtes
 - e. Die Aufnahme neuer Mitglieder
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Wählbar ist jedes ordentliche volljährige Mitglied.

§ 12 Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Verein strebt folgende Mitgliedschaft an:
 - a. im Kreissportverband Ostholstein,
 - b. im Landessportverband Schleswig-Holstein,
 - b. im Deutschen JKA-Karate Bund e.V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach an.
- (3) Die Beiträge für den Kreissportverband und den Landessportverband Schleswig-Holstein trägt der Verein aus den erhobenen Mitgliedsbeiträgen nach Beitragsordnung. Die jährlichen Beiträge für den Deutschen JKA-Karate Bund e.V. werden von den Mitgliedern getragen. Die Beiträge für die Trainer übernimmt der Verein.
- (4) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Verbänden und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 13 Vergütungen

- (1) Der Vorstand beschließt über Vergütungen jeglicher Art.
- (2) Die Prüfungsgebühr für die erste Danprüfung zahlt der Verein. Die Kostenübernahme weiterer erforderlicher Dan- oder auch Kyuprüfungen für Trainer kann der Verein auf Antrag und nach Beschluss des Vorstandes übernehmen.
- (3) Fortbildungslehrgänge für Übungsleiter und Trainer werden bezuschusst. Fortbildungslehrgänge und Wettkämpfe für Mitglieder kann der Verein bezuschussen, wenn genügend Geldmittel vorhanden sind. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 14 Ruhende Mitgliedschaft

Über ein Ruhen der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 15 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige sowie Organ- oder Amtsträger/-innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigen, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit sie in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied besondere Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/-innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Eutin, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 18 Vereinsgründung

Die Vereinsgründung erfolgte am 28. September 2025 in der Sportstätte „Vielklang“ in Eutin.

§ 19 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.09.2025 beschlossen.
(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eutin, 28.09.2025

(Unterschriften von mindestens sieben Mitglieder/innen)